

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. März 1996

zur Festlegung des Verzeichnisses der zugelassenen Fischzuchtbetriebe in Dänemark

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/233/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28.
Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen
Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und
anderen Erzeugnissen der Aquakultur⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Richtlinie 95/22/EG⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mitgliedstaaten können für Betriebe, die hinsichtlich
der infektiösen hämatopoetischen Nekrose (IHN) und der
viralen hämorrhagischen Septikämie (VHS) in nicht zuge-
lassenen Gebieten liegen, den Status eines zugelassenen,
von diesen Krankheiten freien Betriebs erlangen.

Dänemark hat mit den Entscheidungen 94/864/EG⁽³⁾
und 95/336/EG⁽⁴⁾ der Kommission für einige Fischzucht-
betriebe, die in einem nicht zugelassenen Gebiet liegen,
hinsichtlich IHN und VHS bereits den Status zuge-
lassener, von diesen Krankheiten freier Betriebe erlangt.

Mit Schreiben vom 18. Oktober 1995 hat Dänemark der
Kommission hinsichtlich der viralen hämorrhagischen
Septikämie (VHS) die erforderlichen Nachweise übermit-
telt, um für einen Betrieb, der in einem nicht zuge-
lassenen Gebiet liegt, den Status eines zugelassenen Zucht-
betriebs zu erlangen, und hat die nationalen Rechtsvor-
schriften mitgeteilt, welche die Einhaltung der Bedin-
gungen für die Aufrechterhaltung des Zulassungsstatus
gewährleisten.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten haben die von
Dänemark für diesen Betrieb vorgelegten Nachweise
geprüft.

Diese Prüfung hat ergeben, daß der Betrieb den
Vorschriften gemäß Artikel 6 der Richtlinie 91/67/EWG
entspricht.

Dieser Betrieb hat nunmehr den Status eines zuge-
lassenen Betriebs in einem nicht zugelassenen Gebiet.

Die bereits angenommenen Entscheidung über die Zulas-
sung von Fischzuchtbetrieben in Dänemark sollten
nunmehr konsolidiert werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang genannten Fischzuchtbetriebe werden
hinsichtlich IHN und VHS als zugelassene Betriebe aner-
kannt, die sich hinsichtlich der VHS in einem nichtzuge-
lassenen Gebiet befinden.

Artikel 2

Die Entscheidung 95/336/EG wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. März 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 243 vom 11. 10. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 352 vom 31. 12. 1994, S. 74.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 195 vom 18. 8. 1995, S. 26.

*ANHANG***Fischzuchtbetriebe in Dänemark, die hinsichtlich IHN und VHS zugelassen sind**

1. Værum Mølle Dambrug
DK-8900 Randers
 2. Trehøje Klækkeri
DK-8766 Nr. Snede
 3. Hallesøhus Dambrug
DK-8766 Nr. Snede
 4. Løvet Dambrug
DK-8654 Bryrup
 5. Hallesø Dambrug
DK-8766 Nr. Snede
 6. Sillerupvæld Dambrug
DK-7470 Karup
 7. Skade Dambrug
DK-8765 Klovborg
 8. Vork Dambrug
DK-6040 Egtved
 9. Egebæk Dambrug
DK-6880 Tarm
 10. Søstremosegård
DK-4400 Kalundborg
-